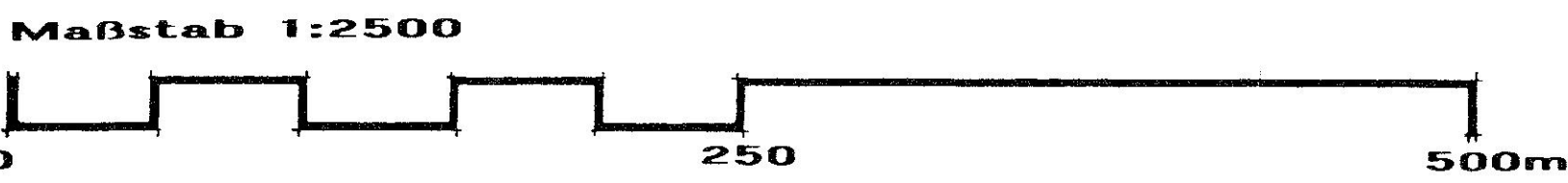
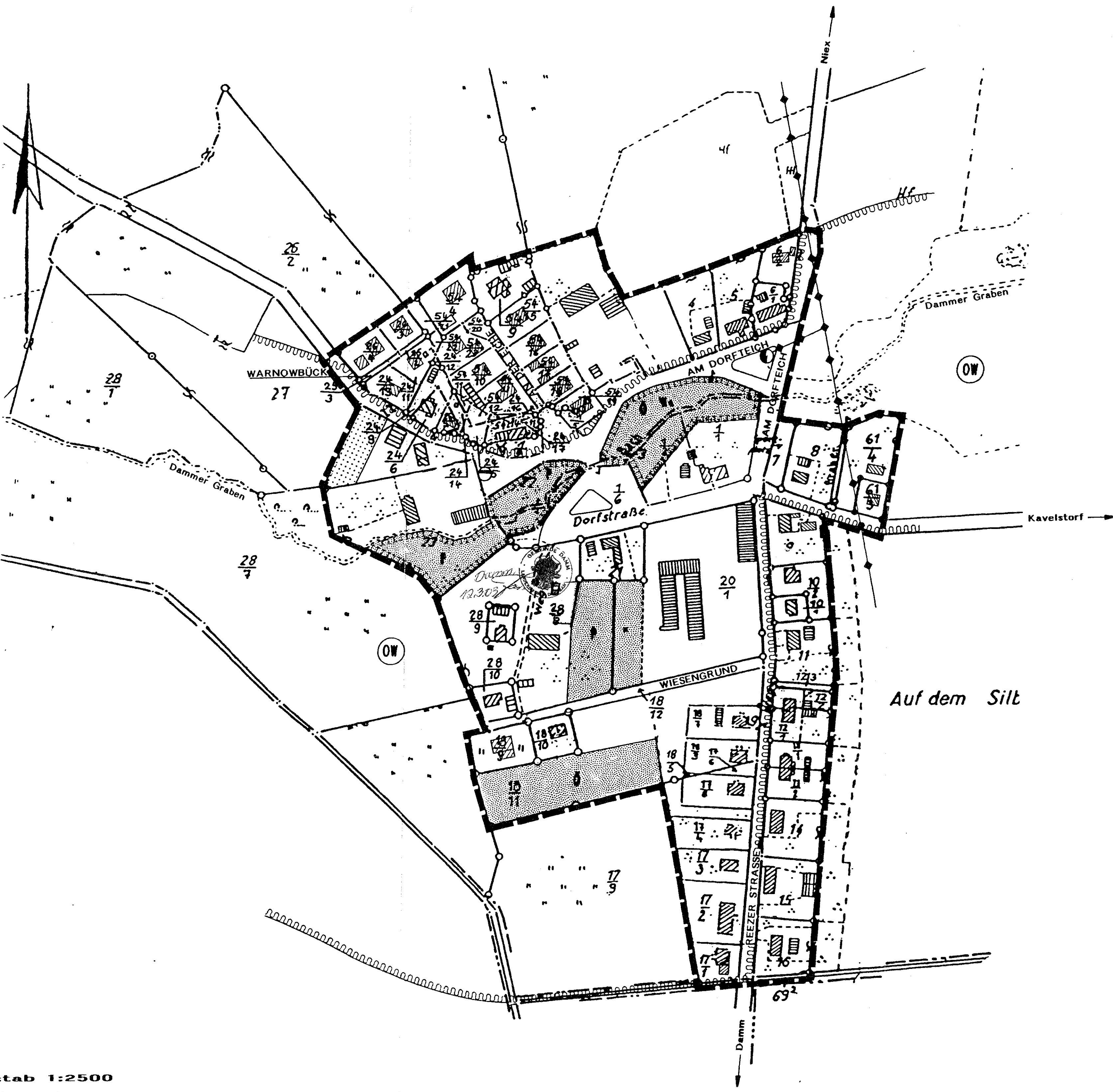


# SATZUNG DER GEMEINDE DAMM

## für die Ortslage DAMM

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB



Kartengrundlage: Flurkarte M 1:3860 mit Ergänzungen (unvermessen)

**planungsbüro hauffmann**  
ARCHITEKTEN + INGENIEURE  
Wismarsche Straße 51 18230 Kröpelin

PLANUNGSSTAND AUGUST 2000

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

| Planzeichen | Erläuterung                                                                                                                                   | Rechtsgrundlage                 |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
|             | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung                                                                                           | (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) |
|             | Abrundungsfläche (Ergänzung)                                                                                                                  | (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)       |
|             | Grünfläche, Ö = Öffentlich, P = Privat                                                                                                        | (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)       |
|             | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (von Bebauung freizuhaltende Fläche) | (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)       |
|             | Schutzgebiet für Oberflächenwasser                                                                                                            |                                 |
|             | Oberirdische Leitung<br>hier: Elt-20KV-Freileitung                                                                                            |                                 |
|             | Trafostation                                                                                                                                  |                                 |
|             | Abwasserpumpstation                                                                                                                           |                                 |
|             | vorhandene hochbauliche Anlagen                                                                                                               |                                 |
|             | vorhandene hochbauliche Anlagen                                                                                                               |                                 |
|             | vorhandene Flurstücksgrenze                                                                                                                   |                                 |
|             | Flurstücksbezeichnung                                                                                                                         |                                 |

### SATZUNG DER GEMEINDE DAMM

#### für die ORTSLAGE DAMM über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB), Klarstellung, sowie
- Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Ergänzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M/V (LBauO M/V) vom 06.05.1998 (GYOBl. M/V S. 468, 612), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.2000 nachfolgende Innenbereichssatzung für die Ortslage Damm erlassen.

#### § 1 Gegenstand

- Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Damm werden hiermit festgelegt.
- Die im Lageplan (nebenstehende Karte) näher bezeichneten Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach Abs. 1 einbezogen.

Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Zulässige bauliche Nutzung und örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 86 LBauO M/V werden folgende textliche Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung bzw. örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich getroffen.

- Als Höchstmaß für die Grundflächenzahl gilt GRZ 0,3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 1 festgesetzt.  
Ein ausgebautes Dachgeschoß darf kein Vollgeschosß ergeben.
- Als Dachform sind nur Sattel- und Walmdach zulässig (Ausnahme: Carports und Nebenanlagen), zulässige Dachneigung allgemein 22° bis 48°.  
Bei Wohngebäuden zulässige Dachneigung 38° bis 48°, Drempel sind nicht zulässig.
- Die Hausfassaden sind nur als Putz- oder Klinkerfassaden zulässig.

#### § 3 Ausgleichsmaßnahme für die einbezogene Fläche gemäß § 1a BauGB

Als Ausgleichsmaßnahme für die einbezogene Fläche (Teilfläche von Flurstück 27) sind im Bereich der öffentlichen Grünflächen zwei großkronige, einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Nach der Beteiligung des berührten Trägers öffentlicher Belange, dem Landkreis Bad Doberan, mit Schreiben vom 01.03.2002 und des betroffenen Grundstückseigentümers mit Schreiben vom 06.03.2002 hat die Gemeinde Damm die Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Damm für den Ort Damm im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.  
Die Änderung betrifft die zeichnerische Darstellung für das Flurstück 28/8 der Flur 1 der Gemarkung Damm.  
Um das Bauen auf diesem räumlich eng begrenzten Bereich zu erleichtern, wird die Darstellung der privaten Grünfläche den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Damm, den 12.03.03

- Die Änderung der Satzung wurde unter Berücksichtigung der Hinweise in öffentlicher Sitzung am 25.03.2002 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damm als Satzung beschlossen.

Damm, den 12.03.03

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Damm, den 12.03.03

- Die Stelle, bei der der Beschluss zur Änderung der Satzung und die geänderte Planzeichnung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten kann ist, ist am 15.11.2002 im Amtsanzeiger des Amtes Warnow – Ost bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Änderung der Satzung ist am 16.11.2002 in Kraft getreten.

Damm, den 12.03.03

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtslichen Mitteilungsblatt des Amtes dem „Warnow-Ost“-Amtsanzeiger am 15.10.1999 erfolgt.

Damm, den 18.12.00

22.05.2000 bis 26.06.2000

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00

Damm, den 18.12.00